

AG_VERSICHERUNGSGERICHT VBE.2024.595 vom 19. August 2025

Ag Versicherungsgericht, 2025-08-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_versicherungsgericht_VBE.2024.595

FR: AG_VERSICHERUNGSGERICHT VBE.2024.595 du 19 août 2025

IT: AG_VERSICHERUNGSGERICHT VBE.2024.595 del 19 agosto 2025

Erwägungen

E. 3

Oktober 2015 per März 2022 von einer Arbeitsfähigkeit von 100 % in einer dem von den Gutachtern definierten Belastungsprofil entsprechenden Tätigkeit auszugehen.

E. 5.1

Der Beschwerdeführer stellt des Weiteren die Verwertbarkeit der medizinisch-theoretischen Restarbeitsfähigkeit auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt in Abrede. Diesbezüglich macht er geltend, er leide an einer körperlich einschränkenden Mehrfachproblematik, spreche nur begrenzt Deutsch, verfüge über keine formelle Ausbildung in der Schweiz und könne sich schriftlich kaum verständigen (Beschwerde S. 10; Replik S. 7 f.).

E. 5.2

Die Frage der Verwertbarkeit der (Rest-)Arbeitsfähigkeit beurteilt sich bezogen auf einen ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 und Art. 16 Abs. 1 ATSG), wobei an die Konkretisierung von Arbeitsgelegenheiten und Verdienstaussichten keine übermässigen Anforderungen zu stellen sind (Urteil des Bundesgerichts 8C_910/2015 vom 19. Mai 2016 E. 4.2.1 mit Hinweisen, in: SVR 2016 IV Nr. 58 S. 190). Der ausgeglichene Arbeitsmarkt ist ein theoretischer und abstrakter Begriff. Er berücksichtigt die konkrete Arbeitsmarktlage nicht, umfasst in wirtschaftlich schwierigen Zeiten auch tatsächlich nicht vorhandene Stellenangebote und sieht von den fehlenden oder verringerten Chancen Teilinvalider, eine zumutbare und geeignete Arbeitsstelle zu finden, ab (BGE 134 V 64 E. 4.2.1 S. 70 f. mit Hinweisen). Rechtsprechungsgemäss kann eine Unverwertbarkeit der verbliebenen Leistungsfähigkeit daher nicht leichthin angenommen werden. An der Massgeblichkeit dieses ausgeglichenen Arbeitsmarktes vermag auch der Umstand nichts zu ändern, dass es für die versicherte Person im Einzelfall

- 9 - schwierig oder gar unmöglich ist, auf dem tatsächlichen Arbeitsmarkt eine entsprechende Stelle zu finden (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_500/2021 vom 9. Dezember 2021 E. 6.2 mit Hinweisen).

E. 5.3

Entgegen den Vorbringen des Beschwerdeführers ist davon auszugehen, dass ihm unter Berücksichtigung der gutachterlich definierten Anforderungen – vorwiegend sitzende Tätigkeit mit kurzzeitigem Gehen und Stehen, seltenem Treppensteigen, ohne Gehen auf unebenem oder abfallendem Gelände, ohne Arbeiten im Kauern oder in knieender Position sowie ohne Arbeiten auf Leitern und Gerüsten (VB 800 S. 53) – und angesichts der 100%igen Arbeitsfähigkeit in einer entsprechenden Tätigkeit ein genügend weites

Betätigungsfeld auf dem in Frage kommenden Arbeitsmarkt offensteht, das unter Berücksichtigung der objektiven und subjektiven Gegebenheiten als zumutbar erscheint. Auch das vom Beschwerdeführer geltend gemachte Fehlen einer anerkannten schulischen Ausbildung sowie dessen mangelhaften Deutschkenntnisse wirken sich bei den ihm zumutbaren Tätigkeiten im Kompetenzniveau 1 nicht nachteilig aus (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_535/2017 vom 14. Dezember 2017 E. 4.5.2). Vor diesem Hintergrund ist von der Verwertbarkeit der attestierten Restarbeitsfähigkeit auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt auszugehen.

E. 6.1

In ihrem Einspracheentscheid vom 11. November 2024 bemass die Beschwerdegegnerin den Invaliditätsgrad in Anwendung der allgemeinen Methode des Einkommensvergleichs. Dabei führte sie aus, die zuletzt ausgeübte Tätigkeit sei dem Beschwerdeführer nicht aus gesundheitlichen, sondern aus wirtschaftlichen Gründen gekündigt worden. Zur Berechnung des Valideneinkommens stellte sie daher auf den Medianlohn gemäss der Tabelle TA1 der Schweizerischen Lohnstrukturerhebung (LSE) des Bundesamts für Statistik (BFS) für das Jahr 2022, Kompetenzniveau 1, Männer, und die in diesem Jahr betriebsübliche wöchentliche Arbeitszeit ab (VB 828 S. 11). Zur Bestimmung des Invalideneinkommens stützte sich die Beschwerdegegnerin ebenfalls auf den sich aus der genannten LSE-Tabelle ergebenden Medianlohn für Tätigkeiten des Kompetenzniveaus 1 sowie auf die im Jahr 2022 betriebsübliche wöchentliche Arbeitszeit. Aufgrund der verbleibenden unfallbedingten Beeinträchtigungen nahm sie einen Abzug von 5 % vom Tabellenlohn vor (VB 28 S. 10 f.). Mittels Vergleichs der beiden hypothetischen Einkommen ermittelte sie einen – unter der Erheblichkeitsgrenze von 10 % (vgl. E. 3) liegenden – Invaliditätsgrad von 5 % (VB 828 S. 12).

E. 6.2

Hinsichtlich der erwerblichen Auswirkungen des Gesundheitsschadens bringt der Beschwerdeführer vor, sein zuletzt erzielttes Einkommen sei un-

- 10 - terdurchschnittlich gewesen, weshalb bei der Bemessung des Invaliditätsgrades eine Parallelisierung der Vergleichseinkommen hätte vorgenommen werden müssen (Beschwerde S. 6 f.). Eine solche Parallelisierung sei auch dann geboten, wenn mit Werten der LSE gerechnet werde, sofern das ursprüngliche Einkommen aufgrund invaliditätsfremder Faktoren deutlich unter dem Durchschnitt gelegen habe (Replik S. 5). Zudem sei bei der Berechnung des Invalideneinkommens ab dem 1. Januar 2024 ein Pauschalabzug von 10 % vorzunehmen; darüber hinaus sei aufgrund der konkreten Gegebenheiten ein Leidensabzug von mehr als 5 % bzw. ein Maximalabzug von 25 % gerechtfertigt (vgl. Beschwerde S. 12).

E. 6.3

Angesichts des Umstands, dass das letzte Arbeitsverhältnis des Beschwerdeführers aufgrund einer Reorganisation (Schliessung des Beschichtungswerks, in welchem er beschäftigt gewesen war) und somit aus wirtschaftlichen Gründen – und nicht infolge seiner gesundheitlichen Beeinträchtigungen – seitens der Arbeitgeberin aufgelöst worden war (VB 73), stellte die Beschwerdegegnerin zur Bestimmung des Valideneinkommens zu Recht auf die LSE-Tabellenlöhne ab (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_49/2024 vom 25. März 2024 E. 4.1.1). Soweit der Beschwerdeführer geltend macht, auch bei der Anwendung der LSE-Tabellenlöhne sei eine Einkommensparallelisierung vorzunehmen,

wenn das zuletzt erzielte Einkommen unterdurchschnittlich gewesen sei, kann ihm nicht gefolgt werden. Wird zur Bestimmung des Valideneinkommens auf statistische Medianwerte abgestellt, kann der so ermittelte Wert nicht unterdurchschnittlich sein. Dass die Beschwerdegegnerin die Tabelle TA1 der LSE als Grundlage zur Ermittlung des Valideneinkommens nahm, wird vom Beschwerdeführer zu Recht nicht beanstandet (vgl. BGE 119 V 347 E. 1a S. 349 f.).

E. 6.4.1

Da der Beschwerdeführer seine Restarbeitsfähigkeit nicht ausschöpft, stellte die Beschwerdegegnerin auch hinsichtlich des Invalideneinkommens zu Recht auf die Tabellenlöhne der LSE ab. Wird das Invalideneinkommen auf der Grundlage von lohnstatistischen Angaben ermittelt, ist der entsprechende Ausgangswert allenfalls zu kürzen. Die Frage, ob und in welchem Ausmass Tabellenlöhne herabzusetzen sind, hängt von sämtlichen persönlichen und beruflichen Umständen des konkreten Einzelfalles ab (leidensbedingte Einschränkung, Alter, Dienstjahre, Nationalität/Aufenthaltskategorie und Beschäftigungsgrad), welche nach pflichtgemäßem Ermessen gesamthaft zu schätzen sind. Ein Abzug soll aber nicht automatisch, sondern nur dann erfolgen, wenn im Einzelfall Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die versicherte Person wegen eines oder mehrerer dieser Merkmale ihre gesundheitlich bedingte (Rest-)Arbeitsfähigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nur mit unterdurchschnittlichem Einkommen verwerten kann. Bei der Bestimmung der Höhe des Abzuges ist der Ein-

-fluss aller in Betracht fallenden Merkmale auf das Invalideneinkommen unter Würdigung der Umstände im Einzelfall gesamthaft zu schätzen und insgesamt auf höchstens 25 % des Tabellenlohnes zu begrenzen (BGE 135 V 297 E. 5.2 S. 301; 134 V 322 E. 5.2 S. 327 f.; 129 V 472 E. 4.2.3 S. 481; 126 V 75 [insbesondere E. 5 S. 78 ff.]).

E. 6.4.2

Betreffend das Vorbringen des Beschwerdeführers, es sei ihm in analoger Anwendung des per 1. Januar 2024 in Kraft getretenen Art. 26bis Abs. 3 IVV ein Pauschalabzug von 10 % zu gewähren (Beschwerde S. 12; Replik S. 8 f.), ist darauf hinzuweisen, dass in der Unfallversicherung keine Art. 26bis Abs. 3 IVV entsprechende Norm existiert. Die ergänzenden Regeln zur Invaliditätsbemessung in der Invalidenversicherung (Art. 25 bis 27bis IVV) sind in der Unfallversicherung zudem nicht direkt und grundsätzlich auch nicht analog anwendbar (vgl. zum Ganzen THOMAS FLÜCKIGER, in: Frésard-Fellay/Leuzinger/Pärli [Hrsg.], Basler Kommentar, Unfallversicherungsgesetz, 2019, N. 13 zu Art. 18 UVG, und Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens betreffend die Änderung der IVV – Umsetzung der Motion SGK-N 22.3377 "Invaliditätskonforme Tabellenlöhne bei der Berechnung des IV-Grades" des Eidgenössischen Departements des Innern [EDI] vom 5. April 2023, S. 15). Es besteht denn auch keine Bindungswirkung bei der Ermittlung des Invaliditätsgrades im Verhältnis Invalidenversicherung und Unfallversicherung (vgl. MADELEINE RANDACHER, in: Kieser/Kradolfer/Lendfers [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, 5. Aufl. 2024, N. 6 ff. zu Art. 16 ATSG). Zudem ist der Anspruch des Beschwerdeführers auf eine Invalidenrente per März 2022, mithin auf einen Zeitpunkt vor Inkrafttreten der fraglichen Bestimmung der IVV hin, zu prüfen. Ein Pauschalabzug von 10 % in analoger Anwendung der fraglichen Bestimmung fällt daher jedenfalls ausser Betracht.

E. 6.4.3

Im angefochtenen Einspracheentscheid nahm die Beschwerdegegnerin bei der Festsetzung des Invalideneinkommens aufgrund der unfallbedingt verbleibenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen einen Abzug von 5 % vom Tabellenlohn vor; Gründe für einen darüber hinaus gehenden Abzug verneinte sie (VB 828 S. 9 ff.). Den gesundheitlichen Einschränkungen – soweit sie aus unfallversicherungsrechtlicher Sicht massgebend sind – wurde bereits bei der Arbeitsfähigkeitseinschätzung im Rahmen des Zumutbarkeitsprofils (vgl. E. 4.1. hiervor) sowie der unbestrittenermassen zu Recht erfolgten Einteilung der noch zumutbaren Tätigkeiten in das Kompetenzniveau 1 (VB 828 S. 8) Rechnung getragen, weshalb diese nicht zu einem zusätzlichen leidensbedingten Abzug führen können (vgl. etwa Urteile des Bundesgerichts 9C_330/2018 vom 5. Februar 2019 E. 5.4; 8C_514/2017 vom 9. Oktober 2017 E. 4.3.2; 9C_802/2016 vom 30. März 2017 E. 4.1; 8C_805/2016 vom 22. März 2017 E. 3.1). Ob der von der Be-

- 12 - schwerdegegnerin gewährte Abzug von 5 % vom Tabellenlohn aufgrund der verbleibenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen tatsächlich gerechtfertigt ist, kann, wie sich im Folgenden ergibt, offenbleiben. Was die weiteren abzugsrelevanten Faktoren anbelangt, erfordern einfache und repetitive Tätigkeiten, auf welche sich das angewandte Kompetenzniveau 1 bezieht, weder gute Sprachkenntnisse noch ein besonderes Bildungsniveau (vgl. Urteile des Bundesgerichts 9C_862/2017 vom 29. Juni 2018 E. 3.3.2; 9C_418/2017 vom 30. Oktober 2017 E. 4.5.2; 9C_808/2015 vom 29. Februar 2016 E. 3.4.2). Hinsichtlich des Merkmals der Nationalität /Aufenthaltskategorie ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer über eine Niederlassungsbewilligung B verfügt. Da das Valideneinkommen und das Invalideneinkommen gestützt auf dieselbe tabellarische Berechnungsgrundlage festzusetzen sind, wäre ein Abzug wegen des aufenthaltsrechtlichen Status bei beiden oder bei keinem der Vergleichseinkommen zu berücksichtigen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_736/2017 vom 20. August 2018 E. 4.3). Gesamthaft ist daher jedenfalls kein höherer als der von der Beschwerdegegnerin gewährte leidensbedingte Abzug von 5 % gerechtfertigt.

E. 6.4.4

Sind Validen- und Invalideneinkommen ausgehend vom gleichen Tabellenlohn zu berechnen, erübrigt sich deren genaue Ermittlung. Diesfalls entspricht der Invaliditätsgrad nämlich dem Grad der Arbeitsunfähigkeit unter Berücksichtigung eines allfälligen Abzugs vom Tabellenlohn beim Invalideneinkommen (vgl. etwa Urteile des Bundesgerichts 8C_773/2023 vom 1. Mai 2023 E. 6.2.1; 8C_489/2022 vom 9. März 2023 E. 6.6.). Es ergibt sich folglich per März 2022 – unter Berücksichtigung eines Abzuges vom Tabellenlohn von 5 % beim Invalideneinkommen – ein Invaliditätsgrad von 5 %. Die Beschwerdegegnerin hat den Anspruch des Beschwerdeführers auf eine Invalidenrente damit – unabhängig davon, ob der von ihr gewährte leidensbedingte Abzug überhaupt gerechtfertigt ist – mangels eines rentenbegründenden Invaliditätsgrades von mindestens 10 % (Art. 18 Abs. 1 UVG) zu Recht verneint.

E. 7.1

Nach dem Dargelegten ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 7.2

Das Verfahren ist kostenlos (Art. 61 lit. fbis ATSG).

E. 7.3

Dem Beschwerdeführer steht nach dem Ausgang des Verfahrens (Art. 61 lit. g ATSG) und der Beschwerdegegnerin aufgrund ihrer Stellung als Sozialversicherungsträgerin (BGE 126 V 143 E. 4 S. 149 ff.) kein Anspruch

- 13 - auf Parteientschädigung zu. Dem unentgeltlichen Rechtsvertreter wird das angemessene Honorar nach Eintritt der Rechtskraft des versicherungsgerichtlichen Urteils aus der Obergerichtskasse zu vergüten sein (Art. 122 Abs. 1 lit. a ZPO i.V.m. § 34 Abs. 3 VRPG).

E. 7.4

Es wird ausdrücklich auf Art. 123 ZPO verwiesen, wonach eine Partei, der die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde, zur Nachzahlung der dem Rechtsvertreter ausgerichteten Entschädigung verpflichtet ist, sobald sie dazu in der Lage ist. Das Versicherungsgericht erkennt: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben. 3. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen. 4. Das Honorar des unentgeltlichen Rechtsvertreters wird richterlich auf Fr. 2'750.00 festgesetzt. Die Obergerichtskasse wird gestützt auf § 12 Anwaltstarif angewiesen, dem unentgeltlichen Rechtsvertreter des Beschwerdeführers, wird MLaw Zacharias Ziegler, Rechtsanwalt, in Sarnen nach Eintritt der Rechtskraft das Honorar von Fr. 2'750.00 auszurichten.

Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG). Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

- 14 - Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Aarau, 19. August 2025 Versicherungsgericht des Kantons Aargau 3. Kammer Der Vizepräsident: Der Gerichtsschreiber: Kathriner Güntert

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.